

## Niederschrift

aufgenommen bei der am Dienstag, dem 16. Dezember 2025, um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Gmünd stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Gmünd.

### Anwesende:

- Bürgermeisterin Helga Rosenmayer (ÖVP) als Vorsitzende;  
von der ÖVP: Vizebürgermeister Jürgen Trsek  
die Stadträte Ing. Alexander Berger, Andrea Fillek, Martin Preis und René Schreiber,  
die Gemeinderäte Dunja Bröderbauer, Kadriye Drabeck-Mörzinger, Michael Glaser,  
Georg Libowitzky, Josef Rossmann, Anja Schmid, Markus Lindner,  
Maximilian Stark und Bettina Weiß, MSc  
von der SPÖ: die Stadträte Thomas Miksch und Reinhard Langegger  
die Gemeinderäte Jürgen Binder, Ing. Armin Breiteneder, BSc,  
LAbg. Michael Bierbach, Peter Mezera, Stephan Hois und Georg Janda  
von der FPÖ: Stadtrat Benjamin Zeillinger  
die Gemeinderäte Roman Erhart, Franz Rakovsky und Hannes Schlesinger  
von der AFG: Gemeinderat Christian Ferus-Lotz
- Schriftführer: Stadtdirektor Horst Weilguni, MPA und VB Harald Winkler
- Entschuldigt: Gemeinderat Mark Bauer (SPÖ)

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Helga Rosenmayer, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Gemeinderatsmitglieder mit Einladung vom 11. Dezember 2025 ordnungsgemäß und zeitgerecht zum Stattfinden der heutigen Sitzung verständigt wurden. Da mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erschienen sind, erklärt die Bürgermeisterin diese im Sinne des § 48 der NÖ Gemeindeordnung für beschlussfähig.

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen überein, aufgrund der den Punkt 26) betreffenden Stillhaltefrist, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Öffentlichkeit auszuschließen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Veröffentlichung. Unter Hinweis auf § 47 der NÖ Gemeindeordnung stellt die Vorsitzende somit den Antrag, bei der Behandlung der Punkte 26) sowie 28) bis 33) die Öffentlichkeit auszuschließen.

*Dringlichkeitsanträge* Die Vorsitzende berichtet, dass von Herrn Stadtrat Benjamin Zeillinger vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema "Kürzung Entschädigung Gemeindefunktionäre" eingebracht wurde. Weiters wurde von Stadtrat Thomas Miksch vor Beginn der Sitzung drei Dringlichkeitsanträge, ebenfalls schriftlich und mit einer Begründung versehen, zu den Themen "Kürzung Entschädigung Gemeindefunktionäre", "Erneute rechtliche Überprüfung des Übergabevertrages zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Gmünd betreffend das Krankenhaus Gmünd sowie Einforderung und gegebenenfalls gerichtliche Durchsetzung der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung des Landes Niederösterreich", "Finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen, überparteilichen Vereins LKGmünd bleibt zur Sicherung des Landeskrankenhauses Gmünd" sowie "RESOLUTION - Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot Kreuz – Dienststellen Schrems und Heidenreichstein" eingebracht. Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung die Antragsteller das Recht haben, ihren Antrag zu verlesen, ersucht die Bürgermeisterin dies zu tun.

*1. Dringlichkeitsantr.* Stadtrat Benjamin Zeillinger führt aus:  
*Kürzung* "Die Gemeinderäte der FPÖ Gmünd stellen den Antrag, die Tagesordnung, um  
*Entschädigung* folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung  
*Gemeindefunktionäre* zu erweitern: ‚Kürzung Entschädigung Gemeindefunktionäre‘.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd möge folgende Änderungen der Bezüge-/Entschädigungsverordnung für das Jahr 2026 beschließen.

Generelle Kürzung um 10%

Die aktuellen Entschädigungen/Bezüge der nachstehend angeführten Funktionen werden im Jahr 2026 um 10 % gegenüber der derzeit geltenden Höhe gesenkt:

- Vizebürgermeister,
- Mitglieder des Stadtrates (Gemeindevorstandes),
- Vorsitzende der Gemeinderatsausschüsse,
- Gemeinderäte
- sonstige in der Bezüge-/Entschädigungsverordnung festgesetzte Funktionsentschädigungen

Rechtsgrundlage:

§ 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Festsetzung durch GR-Verordnung); Prozentobergrenzen gem. § 15 Abs. 3 Z 1–5 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997; der gesetzlich determinierte Bürgermeisterbezug nach § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 bleibt unberührt.

Verordnungsänderung & Kundmachung; Inkrafttreten:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bezüge-/Entschädigungsverordnung entsprechend zu novellieren, auszufertigen und kundzumachen; das Inkrafttreten wird auf 1. Jänner festgelegt. Rechtsgrundlage: § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.“

Inhaltliche Begründung:

Nachdem wir, die freiheitliche Fraktion, kaufmännisches Verständnis aufbringen, dass Kostenerhöhungen zur Einhaltung eines ausgeglichenen Budgetansatzes notwendig sind, tragen wir diese systemgeschuldet vollständig mit, da entsprechende Mittel bzw. Bedarfszuweisungen des Landes und damit wiederum des Bundes fehlen. Um aber auch in unserem direkten Wirkungsbereich Einfluss zu nehmen und den Willen der politischen Mandatäre gegenüber den Menschen der Stadtgemeinde Gmünd ehrlich und mit Taten aufzuzeigen, setzen wir den Sparstift auch bei uns selbst an. Denn eine derartige Einsparung schafft gemäß unserer Berechnung eine Budgetaufbesserung von ca. € 30.000,- für das Jahr 2026. Nachdem das Gehalt eines Bürgermeisters vom Gesetzgeber festgelegt wird und auch nicht über diesen Weg regulär gekürzt werden darf, obliegt es der Bürgermeisterin natürlich auf freiwilliger Ebene als Subvention mit 10% Ihres Gehalts das Budget der Stadtgemeinde zusätzlich aufzubessern.

Begründung der Dringlichkeit

In der Stadtgemeinde Gmünd besteht ein erheblicher Konsolidierungsbedarf. Um kurzfristig wirksame Entlastungen zu erzielen, sind Maßnahmen mit sofortigen finanziellen Effekten erforderlich, daher ersuchen wir den gesamten Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd aufrichtig und inständig diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung aufzunehmen und nicht einfach dem zuständigen Ressort zuzuweisen und zur regulären Tagesordnung überzugehen."

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Der Antrag wird als Punkt 27) der Tagesordnung behandelt.

2. Dringlichkeitsantr.  
Erneute rechtliche  
Überprüfung

Stadtrat Thomas Miksch führt aus:

"Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand: „Erneute rechtliche Überprüfung des Übergabevertrages zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde

Gmünd betreffend das Krankenhaus Gmünd sowie Einforderung und gegebenenfalls gerichtliche Durchsetzung der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung des Landes Niederösterreich' in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, ich stelle hiermit folgenden Antrag: Der zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Gmünd abgeschlossene Übergabevertrag betreffend Krankenhaus Gmünd ist unverzüglich einer umfassenden juristischen Prüfung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Verpflichtungen des Landes Niederösterreich gemäß Artikel 1 des Übergabevertrages in Verbindung mit § 35 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG).

Die Stadtgemeinde Gmünd hat beim Land Niederösterreich aktiv und nachweislich die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Krankenanstalten Versorgung für die Bevölkerung des Einzugsgebietes im Bezirkes Gmünd einzufordern.

Sollte die rechtliche Prüfung ergeben, dass das Land Niederösterreich seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr ausreichend nachkommt, sind alle erforderlichen rechtlichen Schritte, einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung (Einklagung) der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung, vorzubereiten und einzuleiten.

Begründung:

Die bestmögliche Gesundheitsversorgung der Gmünderinnen und Gmünder muss für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd oberste Priorität haben.

Mit Beschluss der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Jänner 2002 wurde die Trägerschaft der bis dahin gemeindeeigenen Krankenanstalten auf das Land Niederösterreich übertragen.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Herrn Landesrat Emil Schnabl, und der Stadtgemeinde Gmünd ein Übergabevertrag abgeschlossen.

Mit der Übernahme der Trägerschaft hat sich das Land Niederösterreich im Übergabevertrag – insbesondere in Artikel 1 – gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz ausdrücklich verpflichtet, die Krankenanstaltenpflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Krankenhauses Gmünd dauerhaft auf einem qualitativ hochstehenden Niveau sicherzustellen.

Diese Verpflichtung sollte durch den Fortbestand eines allgemein öffentlichen Krankenhauses am Standort Gmünd erfüllt werden.

Ein inhaltlich gleichlautender Antrag wurde von mir am 19. Mai 2025 im Gemeinderat eingebracht und einstimmig beschlossen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Beschluss jedoch nicht umgesetzt. Dies wurde zuletzt auch in der Sitzung des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschussobmann Jürgen Binder ausdrücklich bestätigt.

Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung der Stadtgemeinde Gmünd sind wir den Menschen verpflichtet, deren Interessen wahrzunehmen und für eine verlässliche, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung einzutreten. Die fortgesetzte Untätigkeit trotz eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses ist daher nicht länger hinnehmbar. Aufgrund der Dringlichkeit des Erhalts der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung sowie der aktuellen Entwicklungen im Gesundheitsbereich ist eine zeitnahe rechtliche Prüfung und – falls erforderlich – eine rechtliche Durchsetzung der Ansprüche der Stadtgemeinde Gmünd gegenüber dem Land Niederösterreich zwingend geboten."

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Der Antrag wird als Punkt 28) der Tagesordnung behandelt.

3. Dringlichkeitsantr.  
Finanzielle  
Unterstützung des  
Vereins  
LKGmündbleibt

Stadtrat Thomas Miksch führt aus:

"Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand 'Finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen, überparteilichen Vereins LKGmündbleibt zur Sicherung des Landeskrankenhauses Gmünd' in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, ich stelle hiermit folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd möge beschließen: Der gemeinnützige, überparteiliche Verein LKGmündbleibt soll von der Stadtgemeinde Gmünd im Jahr 2025 mit einem Förderbetrag von € 500,- und im Jahr 2026 mit einem Förderbetrag von € 500,- finanziell unterstützt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der üblichen Förderpraxis für Vereine der Stadtgemeinde Gmünd.

Begründung: Der gemeinnützige und überparteiliche Verein LKGmündbleibt setzt sich aktiv für den Erhalt des Landeskrankenhauses Gmünd ein und verfolgt damit ein zentrales öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Gmünd sowie des gesamten Bezirks.

Ziel des Vereins ist es, eine wohnortnahe, sichere, umfassende und für alle leistbare Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Gmünder Bezirks und des gesamten Waldviertels auch in Zukunft zu gewährleisten. Der Verein tritt für eine verantwortungsvolle Gesundheitspolitik ein, die nicht auf Schließungen, sondern auf nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Gesundheitsversorgung setzt. Das Engagement des Vereins leistet einen wichtigen Beitrag zur Information, Bewusstseinsbildung und Mobilisierung der Bevölkerung und ergänzt damit in sinnvoller Weise die Bemühungen der Gmünder Bevölkerung zum Erhalt der regionalen Gesundheitsinfrastruktur.

Wie auch andere Gmünder Vereine, die sich im öffentlichen Interesse engagieren, haben der Verein LKGmündbleibt und seine Mitglieder die Unterstützung der Stadtgemeinde Gmünd verdient.

Die beantragte finanzielle Förderung stellt eine Anerkennung dieses ehrenamtlichen Engagements dar und unterstützt die Fortführung der Vereinsarbeit. Aufgrund der aktuellen und dringlichen Entwicklungen rund um das Landeskrankenhaus Gmünd ist eine zeitnahe Beschlussfassung geboten."

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Der Antrag wird als Punkt 29) der Tagesordnung behandelt.

3. Dringlichkeitsantr.  
Resolution  
Nachtdienst RK-  
Dienststellen  
Schrems und  
Heidenreichstein

Stadtrat Thomas Miksch führt aus:

"Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand 'RESOLUTION - Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot Kreuz – Dienststellen Schrems und Heidenreichstein' in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, ich stelle hiermit folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd möge beschließen: RESOLUTION der Stadtgemeinde Gmünd betreffend 'Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot Kreuz – Dienststellen Schrems und Heidenreichstein'

Mit großer Sorge haben wir ein den Bürgermeistern David Süß/Schrems und Bürgermeisterin Alexandra Weber/Heidenreichstein zugespieltes internes Dokument zur Kenntnis genommen, aus dem hervorgeht, dass ab 1. Jänner 2026 die Ortsstellen des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr aus Kostengründen nicht mehr besetzt sein werden.

Sollten sich diese Pläne bewahrheiten, wäre dies ein weiterer massiver Einschnitt in die Gesundheits- und Notfallversorgung unserer Region – nach der bereits geplanten Schließung des Krankenhauses Gmünd. Gerade diese Kombination hätte gravierende Folgen: noch längere Anfahrtswege, zusätzliche Belastungen für den Rettungsdienst und ein deutlich erhöhtes Risiko für Patientinnen und Patienten.

Bereits jetzt wird die Anfahrt zum Krankenhaus Gmünd aufgrund interner Weisungen möglichst vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert, indem andere Krankenhäuser angesteuert werden müssen.

Sollte das Krankenhaus Gmünd tatsächlich geschlossen werden, verschärft sich diese Situation weiter – insbesondere in zeitkritischen Notfällen. Als Begründung für die geplanten Einschnitte werden unter anderem eine Evaluierung von Notruf Niederösterreich, ein Rückgang der Einsatzzahlen nach dem Ende der Pandemie, allgemeine Kostengründe sowie Einsparungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rettungsdienstvertrag genannt.

Gleichzeitig geraten immer mehr Gemeinden finanziell unter Druck, da Umlagen und Beiträge – etwa im NÖKAS-System – kaum mehr leistbar sind. Besonders betroffen wären nicht nur Schrems und Heidenreichstein selbst, sondern auch zahlreiche weitere Gemeinden, die derzeit von diesen Ortsstellen mitversorgt werden, darunter: Kirchberg am Walde, Vitis, Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Eggern, Gastern mit Ruders, Kautzen und Dobersberg. Diese Gemeinden liegen großteils in einer Grenzregion mit geringer Einwohnerdichte, in der längere Anfahrtszeiten ohnehin Alltag sind.

Wir halten klar fest: Eine Reduktion der nächtlichen Besetzung gefährdet Reaktionszeiten, Versorgungssicherheit und letztlich Menschenleben. Gerade im ländlichen Raum darf Gesundheitsversorgung nicht weiter ausgedünnt werden.

Unverständlich ist diese Entwicklung auch angesichts des enormen Engagements der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ortsstellen sowie der hervorragenden Nachwuchsarbeit, die seit Jahren geleistet wird. Dieses Engagement verdient Rückhalt – nicht Kürzungen.

Unsere Forderungen sind daher:

- eine sofortige und ernsthafte Einbindung der betroffenen Gemeinden,
- volle Transparenz über die geplanten Maßnahmen und deren Entscheidungsgrundlagen,
- eine Neubewertung der Einsparungen unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum,
- sowie ein klares Bekenntnis von Land und den zuständigen Stellen zur flächendeckenden, 24-Stunden-Notfallversorgung.

Als erste Sofortmaßnahme fordern wir die Einberufung eines runden Tisches mit allen betroffenen Gemeinden, um gemeinsam mit dem Land Niederösterreich, dem Roten Kreuz und Notruf Niederösterreich tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Wie soll es weitergehen?

Diese Frage stellen wir nicht nur als Gemeindevertreter, sondern im Namen der gesamten Bevölkerung unserer Region. Gesundheitsversorgung darf keine Frage der Postleitzahl sein. Wir sind gesprächsbereit – aber wir werden nicht akzeptieren, dass die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger weiter geschwächt wird."

**Beschluss:** Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Der Antrag wird als Punkt 30) der Tagesordnung behandelt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

öffentlicher Teil:

Punkt 01) Genehmigung und Fertigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025

- Punkt 02) Angelobung eines neuen Gemeinderates  
Punkt 03) Vergabe der Sportförderungen 2025  
Punkt 04) Ergänzungswahl in den Stadtrat  
Punkt 05) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse  
Punkt 06) Bestellungen in sonstige Funktionen  
Punkt 07) 2. Nachtragsvoranschlag 2025  
Punkt 08) Darlehensaufnahme  
Punkt 09) Neuvergabe Kassenkredit  
Punkt 10) Haushaltskonsolidierungskonzept  
Punkt 11) Voranschlag 2026  
Punkt 12) Vergabe der Vereinsförderungen 2025  
Punkt 13) Neufestsetzung Einheitssatz für Aufschließungsabgabe  
Punkt 14) Neufassung der Wasserabgabenordnung  
Punkt 15) Neufassung der Kanalabgabenordnung  
Punkt 16) Erhöhung der Kindergartenbeiträge  
Punkt 17) Erhöhung der Beiträge im Kinderhaus Gmünd  
Punkt 18) Anpassung der Miete für den Sitzungssaal im FF-Haus  
Punkt 19) Neufestsetzung der Grundstückspreise für gemeindeeigene Baugrundstücke  
Punkt 20) Abschluss eines Nutzungs- und Superädifikatsvertrages  
Punkt 21) Vereinbarung Übungsfläche Festgelände  
Punkt 22) Verbreiterung Lainsitzbrücke  
a) Übereinkommen mit dem Land NÖ  
b) Arbeitsvergabe Lichtservice  
Punkt 23) Annahme der Förderungsmittel ABA BA 28  
Punkt 24) Softwareankauf für Immobilienverwaltung  
Punkt 25) Änderung des Regulativs zur Aufstellung von transportablen Werbeständer  
Punkt 26) Vermietung von PKW-Stellplätzen  
Punkt 27) Kürzung Entschädigung Gemeindemandatäre  
Punkt 28) Erneute rechtliche Überprüfung des Übergabevertrages zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Gmünd betreffend das Krankenhaus Gmünd sowie Einforderung und gegebenenfalls gerichtliche Durchsetzung der vertraglich zugesicherten Sicherungsverpflichtung des Landes Niederösterreich  
Punkt 29) Finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen, überparteilichen Vereins LKGmündbleibt zur Sicherung des Landeskrankums Gmünd  
Punkt 30) RESOLUTION - Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot Kreuz – Dienststellen Schrems und Heidenreichstein
- nichtöffentlicher Teil:  
Punkt 31) Umbau Palmenhaus – Arbeitsvergabe Generalplanung und ÖBA  
Punkt 32) Gewährung eines Wassergebührebnachlasses  
Punkt 33) Abänderung von Dienstverhältnissen  
Punkt 34) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses  
Punkt 35) Gewährung eines Sabbaticals  
Punkt 36) Bezugsrechtliche Besserstellung von Gemeindebediensteten  
Punkt 37) Ao. Weihnachtzuwendung 2025

*Genehmigung  
und Fertigung der  
Niederschrift*

Punkt 01)

Die Niederschriften über die vergangene Gemeinderatssitzung wurden nach ihrer Fertigstellung an alle im Gemeinderat vertretenen Parteien zugesandt. Da Einwendungen dagegen nicht erhoben wurden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt und wird unterfertigt.

Angelobung  
eines neuen  
Gemeinderates

Punkt 02)

Stadt- und Gemeinderat Mag. Johannes Tüchler hat mit seinem Schreiben, eingelangt im Stadtamt Gmünd am 14. November 2025, bekannt gegeben, dass er sowohl sein Mandat als Stadtrat als auch sein Gemeinderatsmandat der Stadtgemeinde Gmünd mit Wirkung 15. Dezember 2025 zurücklegt.

Gemäß § 111 Abs 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Verzichtsschreiben für das Stadtratsmandat mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag beim Stadtamt verbindlich. Das Verzichtsschreiben für das Gemeinderatsmandates wird gemäß § 110 Absatz 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach einer Woche nach dem Einlangen am Stadtamt, das war der 22. November 2025, verbindlich.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025, eingelangt am 9. Dezember 2025, hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Liste „Bürgermeisterin Helga Rosenmayer – Gmünder VP“ auf welcher Liste das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied gewählt war,

Herrn Michael Glaser,  
wohnhaft in 3950 Gmünd, Haid 43,  
als Nachfolger namhaft gemacht.

Ich habe daher mit Herrn Michael Glaser gemäß § 114 NÖ Gemeindeordnung 1973 als neues Mitglied in den Gemeinderat der Stadt Gmünd berufen.

Da er innerhalb der 3-Tages-Frist keine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben hat und seine Berufung auch nicht angefochten wurde, ist seine Berufung rechtskräftig geworden.

Ich heiße Herrn Michael Glaser willkommen und ersuche ihn, mit den Worten "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis zu leisten:

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Gmünd nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Gemeinderäte Michael Bierbach, Stephan Hois, Peter Mezera, Georg Janda und Georg Libowitzky erklären ihre Befangenheit und verlassen den Sitzungssaal.

Vergabe der  
Sportförderungen  
2025

Punkt 03)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek führt aus:

"Die ansässigen Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen und gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung vieler Gmünderinnen und Gmünder. Die Stadtgemeinde möchte diesem Engagement Rechnung tragen und mit einer Subvention unterstützen. Um die Förderungshöhe möglichst fair und bedarfsorientiert bemessen zu können, wurden die Gmünder Sportvereine aufgefordert die Anzahl der aktiven Mitglieder, besondere Nachwuchsaktivitäten und die Ausgaben der letzten Saison offenzulegen. Die eingereichten Unterlagen wurden im Ausschuss für Sport ausführlich besprochen und ergaben einstimmig folgenden Vorschlag für die Förderhöhen 2025:

SC Gmünd	€	2.500,00
Skiklub Nordwald	€	500,00
SV, Sektion Tennis	€	500,00
SV Eibenstein	€	2.000,00
UBBC	€	1.000,00
Laufteam	€	500,00

ATUS Gmünd	€	500,00
SFV Sportfischerverein	€	200,00
Naturfreunde	€	500,00
SLGE Gmünd	€	300,00
Zusammen	€	8.500,00

Zusätzlich soll die Nachwuchsarbeit der Sportvereine extra gefördert werden.

Folgende Vereine sollen eine Extraförderung bekommen:

SC Gmünd	€	1.000,00
Skiclub Nordwald	€	800,00
SV Sektion Tennis	€	1.000,00
ATUS Gmünd	€	700,00
SV Eibenstein	€	1.000,00
UBBC	€	1.500,00
Laufteam	€	1.000,00
Zusammen	€	7.000,00

Der SV Eibenstein feiert heuer sein 60jähriges Bestehen und soll hierfür eine Extraförderung in Höhe von € 1.000,-- erhalten. Der Betrag von € 16.500,00 wird von der VASt. 1/061000-757001 bezahlt.

Ich stelle daher den Antrag, die Sportförderungsmittel in der vorstehend angeführten Höhe an die genannten Gmünder Vereine auszuzahlen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Die Gemeinderäte Bierbach, Hois, Mezera, Janda und Libowitzky betreten wieder den Sitzungssaal.

Punkt 04)

*Ergänzungswahl in  
den Stadtrat*

Bürgermeisterin Helga Rosenmayer berichtet:  
Durch den vollständigen Amtsverzicht von Stadtrat a.D. Mag. Johannes Tüchler muss nunmehr eine Ergänzungswahl in den Stadtrat gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgenommen werden.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Stadtrat Martin Preis ..... (ÖVP)  
Stadtrat Reinhard Langegger ..... (SPÖ)

Seitens der ÖVP wird ein Wahlvorschlag (Beilage A), lautend auf das Gemeinderatsmitglied René Schreiber, eingebracht.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen .....	28
ungültige Stimmen .....	4
gültige Stimmen .....	24

Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen: Die Stimmzettel lauten auf ein anderes Gemeinderatsmitglied als im Wahlvorschlag angeführt.

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:  
auf das Gemeinderatsmitglied René Schreiber 24 Stimmzettel.

Da auf das Mitglied des Gemeinderates René Schreiber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich 24, lauten, gilt dieses als zum Stadtrat gewählt. (Stimmzettel siehe Beilage B)

Stadtrat René Schreiber nimmt die Wahl an und richtet Dankesworte an den Gemeinderat für das ihm ausgesprochene Vertrauen.

*Ergänzungswahl  
in die Gemeinderats-  
ausschüsse*

Punkt 05)

Bürgermeisterin Helga Rosenmayer führt weiter aus:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied war auch in verschiedenen Ausschüssen gewählt und so sind auch hier „Lücken“ in den Ausschüssen entstanden. Es ist somit eine Ergänzungswahl für die betroffenen Ausschüsse erforderlich. Da die freigewordenen Mitgliederstellen der ÖVP zustehen, liegt nur ein Wahlvorschlag seitens der ÖVP vor, der von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterfertigt ist (Beilage C):

1. Ausschuss für Gesundheit, Raumordnung, Weiterbildung und Zivilschutz:  
Stadtrat Rene Schreiber
2. Ausschuss für Friedhof und Bestattung:  
Stadtrat Rene Schreiber

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Stadtrat Martin Preis ..... (ÖVP)  
Stadtrat Reinhard Langegger ..... (SPÖ)

Die mit vorbereiteten Stimmzetteln vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ‚Bürgermeisterin Helga Rosenmayer – Gmünder VP‘ ergibt:

abgegebene Stimmen: ..... 28  
ungültige Stimmen: ..... 0  
gültige Stimmen: ..... 28

Der Kandidat der ÖVP erhielt folgende Anzahl gültiger Stimmen:

Ausschuss für Gesundheit, Raumordnung,  
Weiterbildung und Zivilschutz: 28 gültige Stimmen  
Ausschuss für Friedhof und Bestattung: 28 gültige Stimmen

Der Kandidat gilt in alle zwei Ausschüsse als gewählt, da er die Wahl annimmt.  
(Stimmzettel siehe Beilage D)

Punkt 06)

*Bestellungen in  
sonstige Funktionen*

Bürgermeisterin Helga Rosenmayer verliest folgenden Antrag:

"Durch das Ausscheiden von Mag. Johannes Tüchler enden auch andere damit verbunden gewesene Funktionen.

Ich stelle daher den Antrag, dass nunmehr anstelle von Mag. Johannes Tüchler folgende Funktionen wie folgt nachbesetzt werden:

- a) als Europagemeinderat: Gemeinderat Maximilian Stark
- b) als Vertreter im Wasserverband Lainsitz: Stadtrat Rene Schreiber
- c) als Ersatzvertreter im Regionalbeirat der NÖ Landeskliniken-Holding:  
Stadtrat Rene Schreiber"

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

2. Nachtrags-  
voranschlag 2025

Punkt 07)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:  
"Der vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025 für das Projekt Hochwasserschutz wurde allen im Gemeinderat vertretenen Parteien zeitgerecht übermittelt und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Für diese Projekt soll ein Darlehen in Höhe von € 1.850.000,00 aufgenommen werden, welches unter dem Ansatz 639100 budgetiert ist.

Sachkonto			Investition	Subvention/ son. Kap.trans.	Bedarfs zuweisung	Darlehen	Finanzierungs- Ergebnis
2025	051000	Kofinanzierte Schutzbauten	800.000				800.000
2025	346100	Darlehens- aufnahme				-800.000	-800.000
<b>2025</b>			<b>800.000</b>			<b>-800.000</b>	<b>0</b>
2026	051000	Kofinanzierte Schutzbauten	1.050.000				1.050.000
2026	346100	Darlehens- aufnahme				-1.050.000	-1.050.000
<b>2026</b>			<b>1.050.000</b>			<b>-1.050.000</b>	<b>0</b>
<b>Saldo</b>			<b>1.850.000</b>			<b>-1.850.000.</b>	<b>0</b>

Das Darlehen ist gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung nicht genehmigungspflichtig, da das Gesamtvorhaben aus Mitteln von Bund und Land NÖ (Kofinanzierte Schutzbauten) gefördert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates! Der nunmehr vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 für das Projekt Hochwasserschutz lag in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ich ersuche Sie dem vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2025 zuzustimmen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Punkt 08)

Darlehens-  
aufnahme

Stadtrat Martin Preis führt aus:  
"Zur Finanzierung der zweiten Tranche des Hochwasserschutzes wurde ein Darlehen in der Höhe von € 1.850.000,00 mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren und einer Zinsgestaltung von variabel oder fix ausgeschrieben (Auszahlung 800.000 Dezember 2025, 1.050.000 Dezember 2026). Das Darlehen ist lt. § 90 der NÖ Gemeindeordnung nicht genehmigungspflichtig, da das Gesamtvorhaben aus Mitteln von Bund und Land NÖ (Kofinanzierte Schutzbauten) gefördert wird.

Zur Angebotslegung wurden 13 Banken am 20.10.2025 eingeladen. Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben, die Angebotseröffnung erfolgte am 03.11.2025. Insgesamt sind für diese Ausschreibung 5 Angebote eingelangt (Fix: 2; Variabel: 3). Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Bieter ergibt sich folgende Reihung:

Variabler Zinssatz auf Basis 6-Monats-Euribor, Stand 28.10.2025: 2,126

Bieter	Effektivzinssatz	Gesamtzins in EUR
1. HYPO NOE Landesbank	2,636 %	687.783,81
2. HYPO OOE Landesbank	2,705 %	707.488,25
3. Austrian Anadi Bank AG	2,745 %	719.138,13

Fixzinssatz garantiert für die Laufzeit

Bieter	Effektivzinssatz	Gesamtzins in EUR
2. HYPO OOE Landesbank	3,429 %	919.861,15
3. HYPO NOE Landesbank	3,727 %	1.009.816,15

Bestbieter bei variabler Verzinsung:

- **HYPO NOE Landesbank mit 2,636 %** (6M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,510%),

Bestbieter bei fixer Verzinsung:

- **HYPO OOE Landesbank mit 3,429 %**, (Zinsverrechnung klm/360)

Vergabevorschlag:

Bestbieter	Laufzeit	Verzinsung	Zinssatz
<b>HYPO NOE Landesbank</b>	<b>25 Jahre</b>	<b>variabel</b>	<b>2,636 %</b>

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, ich stelle den Antrag das Darlehen an die Bestbieter gemäß den Vergabevorschlägen aufzunehmen.

Für die Mühewaltung wird seitens FRC – Finance & Risk Consult GmbH ein Honorar in Höhe von € 6.220,00 in Rechnung gestellt."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Neuvergabe  
Kassenkredit

Punkt 09)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung Kassenkredite (Kassenstärker im Sinne der VRV 2015) aufnehmen. Diese dürfen 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigen. Die Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags 2026 beträgt € 29.659.700,00. Das bedeutet eine maximale Höhe des Kassenkredits von € 4.745.552,00.

Zur Angebotslegung eines Kontokorrentkredits, auf Basis der 3-Monats Euribor und mit einer Laufzeit von 1 Jahr, wurden vier Banken am 21. November 2025 eingeladen. Folgende Angebote wurden zeitgerecht abgegeben, die Angebotseröffnung erfolgte am 28. November 2025. Alternativangebote waren zulässig!

	Waldviertler Sparkasse Bank AG	Waldviertler Sparkasse Bank AG	Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG	Waldviertler Sparkasse Bank AG	Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
Darlehensbetrag	4.745.552	4.745.552	4.745.552	4.745.552	4.745.552
Laufzeit (Jahre)	1	1	1	1	1
Zinsverrechnung	Vierteljährlich 30/360	Vierteljährlich 30/360	Vierteljährlich klm/ 360	Halbjährlich 30/360	Halbjährlich Klm/360
<b>Fixzinssatz</b>	kein Angebot	<b>3,125 %</b>	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Zinssatz Basis 3-Monats-Euribor (vom 24.11.2025)	2,059 %		2,059 %		
Zinssatz Basis 6-Monats-Euribor (vom 24.11.2025)				2,120 %	2,120%
Aufschlag	1 %		1,2 %	1 %	1,12
<b>Variabler Zinssatz</b>	<b>3,059 %</b>		<b>3,307 %</b>	<b>3,120 %</b>	<b>3,287 %</b>

Auf Grund der vorliegenden Angebote ergibt sich folgende Reihung für variable Verzinsung:

1. Waldviertler Sparkasse (variabel, 3-Monats-Euribor): 3,059 %
2. Hypo NOE Landesbank AG (variabel, 3-Monats-Euribor): 3,307 %
3. Waldviertler Sparkasse (variabel, 6-Monats-Euribor): 3,120 %
4. Hypo NOE Landesbank AG (variabel, 3-Monats-Euribor): 3,287 %

Für einen Fixzinssatz wurde lediglich ein Anbot abgegeben. Aufgrund der Vorberatung mit unserer Finanzberatungsgesellschaft FRC wird vorgeschlagen, dass der Kassenkredit mit einer Fixverzinsung aufgenommen werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, ich stelle den Antrag den Kassenkredit lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung mit einer Gesamtlaufzeit von 1 Jahr an die Waldviertler Sparkasse mit einem fixen Zinssatz von 3,125 % zu vergeben.

Auf Grund der vorliegenden Informationen bezüglich der Buchungsgebühren bzw. Nebengebühren wird die Finanzabteilung beauftragt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beim jeweils günstigsten Bankinstitut durchzuführen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Punkt 10)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Stadtgemeinde Gmünd zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder

2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Laut § 72b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus den laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen (das sind derzeit € 4.745.552,00).

Derzeit stehen der Stadtgemeinde Gmünd wie ein Großteil der umliegenden Gemeinden schwierige finanziellen Zeiten bevor. Die Herausforderung ständig steigende Pflichtausgaben mit den eher gleichbleibenden Einnahmen abzudecken, wird immer größer.

Eine besondere Bedeutung bei der fehlenden Finanzkraft der Gemeinden kommt auch die ausbleibende Anhebung der Ertragsanteile zu. Die Prognose für die nächsten Jahr zeigt, dass die einbehaltenen Pflichtausgaben in einem wesentlich höheren Ausmaß steigen werden, als es von den Ertragsanteilen zu erwarten ist. Diesem generellen Strukturproblem stehen viele Gemeinden machtlos gegenüber. Ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft ist kaum mehr zu erreichen.

Um die Finanzierungslücken schließen zu können, ist seitens der Stadtgemeinde Gmünd ein Konzept vorzulegen, um das Gemeindebudget langfristig stabil halten zu können. Dieses Konzept beinhaltet nunmehr folgende Punkte:

#### 1. Pflichtausgaben

Zu den Pflichtausgaben der Stadtgemeinde Gmünd zählen unter anderem die Umlagen an das Land NÖ und an die Sozialhilfeträger. Einen hohen Anteil daran haben die Sozialhilfe- und die Krankenanstaltenumlage, die inzwischen ca. 35 % der Pflichtausgaben ausmachen. Auf diese Ausgaben hat die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Umlagen in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg verzeichnet haben.

#### 2. Einnahmenseitige Maßnahmen:

Einnahmenseitig kann die Stadtgemeinde Gmünd neben den Ertragsanteilen, die gemeindeeigenen Erträge wie Kommunal- und Grundsteuer, sowie Gebühren und Abgaben Leistungen (z. B. Wasser, Abwasser, Friedhof, Bestattung, Kinderbetreuung, Aufschließungsabgaben, Gebrauchsabgaben) vorweisen. Hier kann seitens der Stadtgemeinde nur über die eigenen Einnahmen eine Verbesserung der Finanzsituation angestrebt werden. Wobei auch hier nicht darauf zu hoffen ist, dass die Anzahl der Gebührenzahler erhöht werden kann. Im Gegenteil kommt es z. B. bei der Kommunalsteuer durch die derzeitige wirtschaftliche Lage eher zu Stagnation oder eventuell sogar zur Reduktion.

Die Ertragsanteile, die leider nicht mit dem Ausmaß des Anstieges der Pflichtausgaben mithalten, sind seitens der Gemeinde unabänderlich und schaffen bereits jetzt und in Zukunft verstärkt eine Finanzlücke, die durch eigene Kraft nicht mehr zu schließen sein wird.

Zusätzlich belasten die höheren Personalkosten, vor allem in der Kinderbetreuung, sowie die steigenden Infrastrukturkosten, da die Inflation auch vor den ausführenden Bauunternehmen nicht Halt gemacht hat und Vorhaben zum Teil noch während der Planungszeit einen erheblichen Anstieg der Kosten aufweisen.

Um die Eigeneinnahmen nachhaltig zu stärken, ist daher eine Gebührenanpassung ab dem Jahr 2026 unumgänglich und wird auch vorgenommen. Diese Maßnahme kann die Abhängigkeit von Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich (BZ II) nur verringern, das generelle strukturelle Problem aber nicht zu Gänze lösen.

### 3. Grundsteuer

Eine der Einnahmequellen der Gemeinde stellt die Grundsteuer dar. Hier wurde aber an den Einheitswerten aus Jahr 1973 keine Anpassung durchgeführt. Dies führte über einen relativ langen Zeitraum zu einem Einnahmeverlust für Gemeinden. Der prozentuelle Anteil am BIP hat sich seit 1970 in etwa halbiert. Auch hier hat die Stadtgemeinde kaum Einfluss auf diese negative Entwicklung und muss den Ausfall durch andere Maßnahmen abfedern. Eine Anpassung würde den Gemeinden eine Erleichterung verschaffen.

### 4. Gebührenanpassungen

#### 4.1. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde wird für das Jahr 2026 eine Gebührenanpassung beschließen, um eine Kostendeckung zu gewährleisten und die Ertragsseite zu stärken. Folgende Anpassungen werden im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgenommen:

- Anhebung der Wasserbezugsgebühr von € 1,76 auf € 2,05 pro m<sup>3</sup>
- Wasser-Einmündungsabgabe von € 8,95 auf € 9,75 pro m<sup>3</sup>
- Erhöhung der Kanalbenützungsg Gebühr von € 2,39 auf € 2,65 € pro m<sup>3</sup>
- Einheitssatz der Anschließungsabgabe von € 490,00 auf € 550 pro m<sup>2</sup>

Dadurch können in etwa € 400.000,00 an Mehreinnahmen erzielt werden.

#### 4.2. Hundeabgabe:

Ab dem 1.1.2026 wird die Hundegebühr wie folgt erhöht:

- für den ersten Hund jährlich von € 20,00 auf € 30,00.
- für den zweiten und jeden weiteren Hund jährlich von € 30,00 auf € 40,00.
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich von € 100,00 auf € 150,00.

#### 4.3. Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

Auch die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wurden ab Mai 2025 um durchschnittlich 16% erhöht, um eine höhere Kostendeckung für den laufenden Betrieb und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu erreichen. Hier zeigt jedoch der Voranschlag 2026, dass der laufende Betrieb weiterhin nicht kostendeckend ist und eine weitere Gebührenanpassung notwendig sein wird.

#### 4.4. Tarife und Entgelte für Leistungen

Ebenfalls wurden im Jahr 2025 die Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Gmünd und der Stundensatz für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes ab 1. Jänner 2025 um von € 40,70 auf € 48,00 (+ 18 %) erhöht.

#### 4.5. Ausleihgebühren für Bücherei

Die Erhöhung der Ausleihgebühren für die Bücherei wurde bereits beschlossen und wird ab dem Jahr 2026 durchgeführt. Die Anpassung der jeweiligen Tarife bewegen sich zwischen 25% und 60 %. Auch die Jahreskarten für die Ausleihung der Schul- und Kindergarten wurden um etwa 33 % erhöht.

#### 4.6. Ermessensausgaben – weitere Gebührenanpassungen

Neben den genannten Anpassungen sind im Laufe des Jahres 2026 weitere Evaluierungen und gegebenenfalls Anpassungen geplant, die zur Verbesserung der Einnahmensituation nachhaltig beitragen sollen. Diese betreffen insbesondere Beiträge in der Kinderbetreuung, Essen auf Rädern, Ballett und Kursgebühren, Führungen, Inseratenschaltungen, Vermietung von Parkflächen und Seminarräumen und Strafgeelder. Bei Durchführung aller geplanten Maßnahmen im Ausmaß von etwa 10 % können hier zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. € 40.000,00 bis € 60.000,00 erzielt werden.

### 5. Amtsinterne Kostenoptimierungen

#### 5.1. Personalkosten

Etwa ein Viertel der Aufwendungen der Stadtgemeinde betreffen die Personalkosten und waren speziell in den letzten Jahren der hohen Lohnabschlüsse ein massiver Anstiegsfaktor für die Ausgaben der Gemeinden, so auch bei der Stadtgemeinde Gmünd. Im Bereich der Personalkosten gibt es kaum Möglichkeiten eine sofortige Kostenreduktion zu erwirken. Es kann hier nur mittelfristig durch umsichtige Personalmaßnahmen zu Einsparungen kommen.

## 5.2. Dienstpostenplan

Bereits in den vergangenen Jahren wurden im Zuge von Pensionierungen, Dienstposten zusammengefasst bzw. mit geringerem Stundenausmaß besetzt. Da in den nächsten Jahren noch einige Bedienstete aus dem Dienst ausscheiden werden, ist hier noch Einsparungspotential gegeben. So wurden im Stadtamt Gmünd bereits seit Juni 2025 die wöchentlichen Reinigungsstunden um 10 Stunden reduziert. Gelungen ist dies durch Versetzung der bisherigen Reinigungskraft vom Stadtamt in den Kindergartenbereich. Durch geringere Nachbesetzungen konnte diese Einsparung vorgenommen werden.

Weiters wird seit September 2025 in den Kindergärten die Reinigungsarbeiten sukzessive von den Kinderbetreuerinnen an Reinigungskräfte übertragen, womit Einsparungen bei den Personalkosten erzielt werden können. Diese Bemühungen werden auch im Jahr 2026 fortgesetzt.

Aufgrund anstehender Pensionierungen von gemeindeeigenen Beamten, deren Pensionen durch die Stadtgemeinde bezahlt werden müssen, wird eine Reduzierung der Personalkosten laufende Adaptierungen der Arbeitsverteilungen bzw. geleistete Servicearbeiten notwendig machen. Nicht gesetzmäßig vorgeschriebene Tätigkeiten werden auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Bei anstehenden Pensionierungen und Kündigungen wird nicht nur die Nachbesetzung kritisch geprüft, sondern auch das Beschäftigungsausmaß hinterfragt. Wo möglich, werden Dienstposten nur mit reduzierter Stundenzahl nachbesetzt, um Personalkosten zu minimieren.

## 5.3. Digitalisierung

Die bereits weit vorangeschrittene Digitalisierung und der Einsatz des elektronischen Aktes reduziert den Zeitaufwand des Personals und kann so in den kommenden Jahren dazu beitragen, dass verschiedene Tätigkeiten auf weniger Abteilungen und Dienstposten zusammengefasst werden können. Durch die reduzierte Nachbesetzung von Personalabgängen kann dies ebenfalls zu einer leichten Reduzierung des Personalaufwandes beitragen.

## 5.4. Nebengebührenordnung

Für Vertragsbedienstete, die ab 01. Jänner 2025 in den Gemeindedienst aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025). Die vom Gemeinderat beschlossene Nebengebührenordnung auf Grundlage der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 finden daher auf die eingangs erwähnten Bediensteten keine Anwendung.

Die bisherige Nebengebührenordnung wird durchforstet und angepasst werden, um auch hier Kosteneinsparungen herbeiführen zu können.

## 5.5. Grünraumpflege

Die Grünraumpflege wird seit dem Jahr 2025 wieder fast zur Gänze durch den Städtischen Wirtschaftshof ausgeführt. Die Arbeiten müssen durch den normalen Dienstbetrieb abgedeckt werden. Die Kosten für externe Firmen konnten somit stark reduziert werden.

## 5.6. Repräsentationsausgaben

Repräsentationsausgaben wurden und werden auch im Jahr 2026 stark gekürzt, so gibt es bereits im Jahr 2025 keine Weihnachtsfeier für den Gemeinderat, keine Give-Aways für die Bediensteten, weiter wurde die Weihnachtzuwendung für die Bediensteten verringert. Es werden nur mehr die auch vom Land NÖ ausbezahlten freiwilligen Weihnachtzuwendungen für Kinder ausbezahlt. Für das Jahr 2026 sind außerdem Einsparungen bei Bewirtungen, Jubiläumsgaben und weiteren Repräsentationsausgaben geplant.

## 6. Projektinvestitionen

Investitionen in gemeindeeigene Projekte werden nur dann vorgenommen, wenn diese Projekte größtenteils aus Fördermitteln des Bundes bzw. Landes finanziert werden bzw. nachhaltig die Einkommenssituation verbessern oder das Budget der Stadtgemeinde nicht belasten – wie z.B. Sanierungen von Gemeindewohnhäusern, deren Kosten langfristig gänzlich durch die Mieten gedeckt sind.

## Zusammenfassung

In der Stadtgemeinde Gmünd hat sich leider in den letzten Jahren – wie auch in fast allen Gemeinden – der finanzielle Spielraum sehr verschlechtert. Die Handlungsmöglichkeiten sind bereits sehr eingeschränkt und werden durch die strukturellen Rahmenlinien in den kommenden Jahren noch verschärft werden. Die Pflichtausgaben für die Bereiche Sozialhilfe und Gesundheitswesen, sowie die steigenden Anforderungen in

der Kinderbetreuung (dzt. 11 Stützkräfte) belasten das Budget massiv. Einnahmequellen können trotz Anpassung der jeweiligen Tarife und Gebühren nur einen kleinen Teil der Finanzlücke abdecken.

Die bereits durchgeführten und für das kommende Jahr geplante Maßnahmen (Tarifanpassungen und Einsparungen) schlagen sich im Budget 2026 mit einer leichten Verbesserung der finanziellen Situation nieder. Von einer Entspannung der finanziellen Situation kann man aber auch in Hinsicht auf die kommenden Jahre kaum sprechen. Das Konzept zeigt den Willen und die Bereitschaft der Stadtgemeinde Gmünd den auftretenden Schwierigkeiten aktiv gegenüberzutreten.

Die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden sind in diesem Aufgabenbereich aber nicht unendlich groß. Die derzeitigen Maßnahmen auf Ausgabenseite können für einige Budgetjahre geplant werden, führen aber zu einem Instandhaltungsrückstau, der sich bereits jetzt deutlich in den Stadtgemeinden bemerkbar macht und somit die steigende Ausgabensituation nicht lösen, sondern nur verschieben wird. Dies wird sich mittelfristig nicht nur auf die Finanzstruktur, sondern auch auf die Infrastruktur und die Standortqualität der Gemeinden fatal auswirken.

Die Stadtgemeinde Gmünd, die ohnehin bereits in einem Abwanderungsgebiet liegt, wird von dieser Entwicklung stark getroffen werden. Für derzeitige und auch zukünftige Einwohner nimmt die Attraktivität des Standorts laufend ab, wenn es notwendig ist, Leistungen und Angebot zu kürzen und die Kosten laufend zu erhöhen. Dies stellt die Gemeinden auch vor die nächste Herausforderung: Einnahmenseitig kann durch Anpassungen die Finanzlücke kurzfristig abgedeckt, wenn auch nicht gefüllt werden. Die Möglichkeit der Tarifanpassung ist aber enden wollend und wird langfristig nicht mit den ständig steigenden finanziellen Anforderungen mithalten können.

Zusammenfassend soll festgestellt werden, dass die Stadtgemeinde Gmünd ihr Möglichstes tun wird, um den engen finanziellen Spielraum bestmöglich zu nutzen und einen gangbaren Weg für die Zukunft zu finden.

Die Stadtgemeinde Gmünd steht vor der Herausforderung, ihre finanzielle Handlungsfähigkeit trotz struktureller Belastungen zu sichern. Besonders die stetig steigenden Pflichtausgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheitswesen und Kinderbetreuung engen die Budgetspielräume massiv ein. Gleichzeitig stagnieren zentrale Einnahmequellen wie Ertragsanteile und Kommunalsteuer, wodurch ein strukturelles Defizit entsteht.

Mit dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept wird ein klarer Maßnahmenmix umgesetzt: Anpassungen bei Gebühren und Abgaben, eine konsequente Kostensteuerung im Personalbereich, die Nutzung von Effizienzgewinnen durch Digitalisierung sowie gezielte Einsparungen bei gemeindeeigenen Einrichtungen und Betrieben.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Einnahmenbasis nachhaltig zu stärken, die Abhängigkeit von Bedarfszuweisungen zu reduzieren und gleichzeitig die Ausgabenseite spürbar zu entlasten.

Dennoch bleibt die langfristige Finanzlage aufgrund externer Faktoren wie den zu leistenden Landesumlagen und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen angespannt. Um die Stabilität des Gemeindebudgets dauerhaft zu sichern, ist daher eine kontinuierliche Evaluierung und Anpassung der Konsolidierungsschritte notwendig.

Insgesamt stellt das Konzept einen realistischen und verantwortungsvollen Weg dar, die strukturelle Finanzierungslücke zu verkleinern und die finanzielle Zukunft der Stadtgemeinde Gmünd planbarer zu gestalten.

Abschließend stelle ich jedoch fest, dass ohne eine generelle Änderung der Struktur des Finanzausgleichs zwischen Bund, Länder und Gemeinden zu einem Finanzkollaps vieler Gemeinden kommen wird. Ich schließe daher mit den Worten des Städtbund-Vizepräsidenten und Bürgermeisters der Stadt St. Pölten: „Die Umlagen bringen uns um!“

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrheitlich (8 Stimmen der SPÖ dagegen).

Voranschlag  
2026

Punkt 11)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Parteien zeitgerecht übermittelt und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Einleitend ist festzuhalten, dass im Jahr 2026, bei gleichbleibenden Einnahmen und bei gleichzeitig höheren Ausgaben (zB für Gehälter, NÖKAS, Sozialhilfe-Umlage, Kinder- u. Jugendhilfe-Umlage und sonstiger Kostensteigerungen auf Grund der Inflation) kein ausgeglichener Voranschlag erstellt werden konnte.

Der Voranschlag gliedert sich in Ergebnisvoranschlag, Finanzierungsvoranschlag und Haushaltspotential.

Ergebnisvoranschlag

Insgesamt wird im Voranschlag 2026 ein Nettoergebnis in der Höhe von € 4.502.300,00 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen durch die kommunalen Erträge gedeckt sind.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2026 rund € 29.659.700,00. Die höchsten Erträge werden im Bereich 'Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit' mit € 20.946.300,00 erwartet. Dies ist ein Anteil von 71 % an den gesamten Erträgen.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2026 bei rund € 25.157.400,00. Bei den Aufwendungen entfallen rund € 8.957.00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Personalaufwendungen des Finanzjahres machen rund € 6.360.500,00, die Transferaufwendungen betragen rund € 8.897.600 und die Finanzaufwendungen für Zinsaufwand auf rund € 942.300.

Finanzierungsvoranschlag

Die gesamten Einzahlungen betragen im Voranschlagsjahr 2026 rund € 37.029.200,00. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen 'operative Gebarung' mit € 29.163.200,00 zu erwarten. Es entfallen somit 78 % auf den Bereich 'operative Gebarung'.

Die Auszahlungen liegen im Voranschlagsjahr 2026 bei rund € 34.062.500,00

Die höchsten Auszahlungen werden auf die Bereiche 'operative Gebarung' mit € 21.702.700,00 und 'investive Gebarung' mit € 10.210.600,00 entfallen, wobei anzumerken ist, dass hier Ausgaben bzw. Projekte veranschlagt sind, welche sich noch teilweise in Entwicklung befinden.

Die Auszahlungen im Bereich 'operative Gebarung' betragen daher 63 %.

Ausgabensteuerung bzw. Kreditsperre

Für alle Ausgaben-Haushaltskonten wird eine „Kreditsperre“ von 30% beschlossen.

Somit dürfen von den anordnungsverantwortlichen Mitarbeitern nur 70% der jeweilig budgetierten Beträge ausgegeben werden. Sobald die restlichen 30% in Anspruch genommen werden sollen, ist vorher das Einvernehmen mit dem Stadtamtsdirektor, der Bürgermeisterin oder dem zuständigen Finanzstadtrat nachweislich herzustellen.

Nicht betroffen sind jene Konten, die rein zur Abwicklung vertraglich verpflichteten Ausgaben (Verträge, Energie, Telekommunikation, etc.) dienen bzw. durch Einnahmen gedeckt sind (zB Beschäftigungsbeitrag und Essen in den Kindergärten, Schulen, etc.).

Diesbezüglich wird es eine Dienstanweisung an alle Sachbearbeiter geben.

Haushaltspotential

Das jährliche HHP ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringung und der wiederkehrenden Mittelverwendung unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten und ist im Haushaltsjahr 2026 ausgeglichen.

Finanzschulden

Der Stand der Finanzschulden beträgt für die Gemeinde zum 31.12.2026 voraussichtlich

€ 46.015.700,00. 45 % der Schulden entfallen auf die Ansätze 850 bis 890 (Wasser, Kanal, Gemeindewohnungen), welche durch die dazugehörigen Gebührenhaushalte und Mieteinnahmen gedeckt sind. 33% der Schulden entfallen auf die endfälligen Fremdwährungskredite. Im kommenden Haushaltsjahr sind Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden in der Höhe von € 1.763.000 budgetiert.

#### Kassenkredite lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde lt. § 79 NÖ Gemeindeordnung Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen im Haushaltsjahr 2026 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen und entspricht für das Haushaltsjahr 2026 einer Höhe von € 4.745.552,00.

Der Kassenkredit ist kein Bedeckungsmittel für Projekte, da er keine gesicherte Mittelaufbringung gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung darstellt. Er dient zur Sicherstellung der Liquidität für Kurzfristiges und Unvorhergesehenes.

#### Stellenplan

Dem Voranschlag angeschlossen ist der Stellenplan der Gemeinde Gmünd. Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe sowie die Besoldung haben nur nach diesem Dienstpostenplan zu erfolgen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des Voranschlages 2026 samt Beilagen lag in der Zeit vom 1. Dezember 2025 bis einschließlich 15. Dezember 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Voranschlag bzw. das Budget ist eine prognostizierte Vorausschau auf die finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde und enthält natürlich negative, aber auch positive Ungenauigkeiten samt ihren Auswirkungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind.

Ich ersuche deshalb alle Referenten und Abteilungsleiter und Sachbearbeiter die Voranschlagsansätze nicht nur einzuhalten, sondern gegebenenfalls nicht vollständig zu verbrauchen. Hier wird auf die Dienstanweisung zur sogenannten Kreditsperre verwiesen. Unvorhergesehenes soll nicht zusätzlich, sondern anstatt einer Budgetposition berücksichtigt werden, um das Budget mittels entsprechender Steuerungsmaßnahmen umzusetzen zu können.

Ich möchte nun Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates, ersuchen, dem vorliegenden Voranschlag 2026 verbunden mit dem Schuldennachweis, dem Stellenplan, dem mittelfristigem Finanzplan, als auch dem laut Gemeindeordnung möglichen Kassenkredit für das Jahr 2026 zuzustimmen. "

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrheitlich (8 Stimmen der SPÖ dagegen).

Vergabe der  
Vereinsförderungen  
2025

#### Punkt 12)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek verliest folgenden Antrag:

"In Anerkennung ihrer Leistung hat der Ausschuss für Umwelt, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 20. November 2025 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Jugend- und Vereinsförderung 2025 an nachstehende Vereine in folgender Höhe zu vergeben:

Je € 150,-- an:

DEV Breitensee, Filmclub Gmünd, Frauenberatung Waldviertel, Gemeinnütziger Verein für ganzheitliche Gesundheitsförderung und Kinesiologie Gmünd, Gmünd hilft, Hospizverein Gmünd, Imkerverband NÖ Ortsgruppe Gmünd, Jagdverein Gmünd Jagd Journal, Kammerchor Gmünd, Kinderfreunde Gmünd, Männergesangsverein Gmünd, Siedlerverein Gmünd, Pfadfinder Gmünd, Postwertzeichen Sammlervereinigung Gmünd

NÖ und Umgebung, Stadtkapelle Gmünd, Verein zur Förderung der Kirchenmusik

Je € 100,-- an:

Bridgeclub Waldviertel, Eisenbahner Musikverein Gmünd, Gmünder Weltraumfreunde, Jagdhornbläsergruppe Gmünd, Jagdhornbläsergruppe Lainsitztal, Katholisches Bildungswerk Ortsgruppe Gmünd-Neustadt, KOBV, KStV Leopoldina, SubEtasch, Waldviertler Oldtimer Scene

Weiters erhält:

€ 180,-- der Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Gmünd

Auf die Jugendförderung der wahlwerbenden Parteien wird aufgrund der finanziellen Situation und Sparsamkeit verzichtet.

Auf der HHSt. 1/061100-757003 sind € 6.000,-- budgetiert, nach oben stehender Aufteilung werden € 3.580,00 an die Vereine ausgeschöpft.

Ich stelle den Antrag, der Empfehlung zu entsprechen und die Vergabe der Vereinsförderung in vorstehend angeführter Form zu genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Neufestsetzung  
Einheitssatz für  
Aufschließungs-  
abgabe*

Punkt 13)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek führt aus:

"Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1.Mai 2022 € 490,00. Auf Anraten des Amtes der NÖ Landesregierung wäre eine Neuberechnung des Einheitssatzes dringendst durchzuführen (Baukosten gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014), auch aufgrund der laufenden Erhöhungen der Baukostenindizes bzw. der Verbraucherpreisindizes.

Laut § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, ist der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Entsprechend der Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung und der Kostenabschätzungen soll der Einheitssatz auf € 550,00 angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex ist von 05/2022 bis 10/2025 um ca. 17 % und beim Baukostenindex sind von 05/2022 bis 09/2025 die Lohnkosten um ca. 20 % und die Materialkosten um ca. 4 % gestiegen. Die Erhöhung von € 490,00 auf € 550,00 entspricht hingegen einer Erhöhung von nur ca. 12 %.

Ich beantrage daher, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

, V E R O R D N U N G  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

In Handhabung des § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 550,00 (Euro fünfhundertfünfzig) festgelegt.

§ 2

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

pro Laufmeter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit wird die bisher in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 29.03.2022 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Ermittlung der Aufschließungsabgabe außer Kraft gesetzt."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Neufassung der  
Wasserabgaben-  
ordnung*

Punkt 14)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"Die letzte Gebührenanpassung wurde mit Rechtswirksamkeit 01.04.2023 durchgeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind alle Indizes insbesondere auch der Verbraucherpreisindex stark gestiegen. Zur Finanzierung der weiteren unbedingt erforderlichen Arbeiten für die Trinkwasserversorgung und eines ordnungsgemäßen Betriebes ist eine Anpassung der Wassergebühren- und Abgaben unter Berücksichtigung der hinzukommenden Annuitäten vorzunehmen.

Aufgrund der Abschätzung des kameranalen Aufwandes sind die derzeitigen Wassergebühren- und Abgaben nicht mehr kostendeckend.

Es wurde daher für die Trinkwasserversorgung nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 auf Basis des Nachtragsvoranschlages 2025 ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Die Einheitssätze für die Wassergebühr sind so zu gestalten, dass zwar der Abschnitt 'Trinkwasserversorgung' in den nächsten Jahren ausgeglichen budgetiert werden kann, jedoch die Anpassung der Wassergebühr in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Die durchschnittliche Bereitstellungsgebühr im Bezirk Gmünd beträgt laut Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung € 32,29. Die Bereitstellungsgebühr soll daher von € 17,00 auf € 25,00 angehoben werden und liegt aber weiterhin weit unter der durchschnittlichen Bereitstellungsgebühr im Bezirk Gmünd.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung beschließen:

Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

§ 1

In der Stadtgemeinde Gmünd werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,75 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 22.741.258 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 74.206 m zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	mal Bereitstellungsbetrag in Euro pro m <sup>3</sup> /h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	25,00	75,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
45	25,00	1.125,00
125	25,00	3.125,00
195	25,00	4.875,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

§ 8

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:  
von 1. April bis 30. Juni .

von 1. Juli bis 30. September  
von 1. Oktober bis 31. Dezember  
von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrheitlich (8 Stimmen der SPÖ dagegen).

Punkt 15)

*Neufassung der  
Kanalabgaben-  
ordnung*

Stadtrat Martin Preis führt aus:

"Die letzte Gebührenanpassung wurde mit Rechtswirksamkeit 01.04.2023 durchgeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind alle Indizes insbesondere auch der Verbraucherpreisindex stark gestiegen. Zur Finanzierung der weiteren unbedingt erforderlichen Kanalbauarbeiten und eines ordnungsgemäßen Betriebes ist eine Anpassung der Kanalgebühren unter Berücksichtigung der hinzukommenden Annuitäten vorzunehmen. Aufgrund der Abschätzung des kameralen Aufwandes sind die derzeitigen Kanalgebühren nicht mehr kostendeckend. Es wurde daher für die Abwasserbeseitigung nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes auf Basis des Nachtragsvoranschlages 2025 ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Die Einheitssätze für die Kanalgebühr sind so zu gestalten, dass zwar der Abschnitt 'Abwasserbeseitigung' in den nächsten Jahren ausgeglichen budgetiert werden kann, jedoch die Anpassung der Kanalgebühr in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Ich beantrage daher, der Gemeinderat möge zur Neufestsetzung der Einheitssätze für die Kanalbenützungsg Gebühr auf € 2,65 (Durchschnitt im Bezirk Gmünd mit Stichtag 31.12.2024 ohne Erhöhung 2025 = € 2,71) und Berechnung der Kanaleinmündungs- und -ergänzungsabgaben folgende Kanalabgabenordnung erlassen:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

§ 1

In der Stadtgemeinde Gmünd werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsg Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 20,25 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 32.263.856 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 36.505 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.966.888 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.763 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.902.603 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 15.132 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal .....	€ 2,65
b) Schmutzwasserkanal .....	€ 2,65
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) .....	€ 2,65

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit ..... € 31,92 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Gmünd zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Anhang I zur Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gmünd

Entgelte für den Anschluss und die laufende Benützung der Kanalanlage  
für außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Liegenschaften

Die Entgelte für den Anschluss und die laufende Benützung der Kanalanlage der Stadt Gmünd bei Kanalanschlüssen von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Liegenschaften an die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Gmünd haben jeweils 10 Prozent über den nach der Kanalabgabenordnung festgelegten Abgaben und Gebührensätzen zu liegen.

Zu diesen Entgelten gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Erhöhung der  
Kindergarten-  
beiträge*

Punkt 16)

Stadträtin Andrea Fillek verliest folgenden Antrag:

"Aufgrund der jährlichen Indexsteigerung und der steigenden Kosten aufgrund der hohen Inflation ist es notwendig, die Tarife in den Kindergärten für Beschäftigungsmittel und Betreuungskosten zur Nachmittagsbetreuung zu erhöhen. Da die Bastelmaterialien und auch die Lernspiele zur pädagogischen Betreuung der Kinder, enorme Preissteigerungen vorweisen, ist es unumgänglich, den Beitrag zu erhöhen. Ebenso betrifft es auch die Beiträge zur Nachmittagsbetreuung. Bei den Beiträgen wurde das letzte Mal im Jahre 2023 eine Erhöhung durchgeführt.

Es ergibt sich somit eine Erhöhung ab 1. März 2026 der Tarife wie folgt:

	Tarif	Neuer Tarif
Beschäftigungsmittel	€ 15,00	€ 20,00

Die Betreuungskosten müssen ebenfalls, aufgrund der Indexsteigerung und hohen Inflation erhöht werden, da die letzte Erhöhung ebenfalls im Jahre 2023 durchgeführt wurde.

	Tarif	Neuer Tarif
Betreuungskosten bis 30 Stunden	€ 65,00	€ 70,00
Betreuungskosten bis 40 Stunden	€ 80,00	€ 85,00
Betreuungskosten bis 60 Stunden	€ 105,00	€ 115,00
Betreuungskosten über 60 Stunden	€ 115,00	€ 125,00
Nachträgliche Betreuungskosten/Stunde	€ 10,00	€ 12,00

Für Geschwisterkinder (beide Kinder sind im Kindergarten in der Nachmittagsbetreuung), werden bei den Betreuungspaketen 25 % Rabatt in Abzug gebracht."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrheitlich (8 Stimmen der SPÖ dagegen).

*Erhöhung der  
Beiträge im  
Kinderhaus  
Gmünd*

**Punkt 17)**

Stadträtin Andrea Fillek führt aus:

"Aufgrund der jährlichen Indexsteigerung und der steigenden Kosten aufgrund der hohen Inflation ist es notwendig, die Tarife im Kinderhaus für Beschäftigungsmittel und Betreuungskosten zur Nachmittagsbetreuung ab 1. März 2026 zu erhöhen. Da die Bastelmaterialien und auch die Lernspiele zur pädagogischen Betreuung der Kinder, enorme Preissteigerungen vorweisen, ist es unumgänglich, den Beitrag zu erhöhen.

	Tarif	Neuer Tarif
Beschäftigungsmittel	€ 15,00	€ 20,00

Ebenso betrifft es auch die Beiträge zur Nachmittagsbetreuung

	Tarif	Neuer Tarif
Betreuungskosten bis 30 Stunden	€ 65,00	€ 70,00
Betreuungskosten bis 40 Stunden	€ 80,00	€ 85,00
Betreuungskosten bis 60 Stunden	€ 105,00	€ 115,00
Betreuungskosten über 60 Stunden	€ 115,00	€ 125,00
Nachträgliche Betreuungskosten/Stunde	€ 10,00	€ 12,00

Kindern aus fremden Gemeinden, kann nur dann ein Platz im Kinderhaus gewährt werden, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht. In so einem Fall, muss ein Zuschuss von € 400,00 für die Betreuung von der jeweiligen Fremdgemeinde, an die Stadtgemeinde Gmünd gezahlt werden. Sollte eine fremde Gemeinde aufgrund eigener Betreuungsangebote diesen Betrag nicht bezahlen, jedoch die Eltern auf eigenen Wunsch den Platz im Kinderhaus Gmünd bevorzugen, muss dieser Zuschuss von den Eltern selbst bezahlt werden."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Mehrheitlich (8 Stimmen der SPÖ dagegen).

Anpassung der  
Miete für den  
Sitzungssaal im  
FF-Haus

Punkt 18)

Stadtrat Benjamin Zeilinger verliest folgenden Antrag:  
"Der Sitzungssaal in der Hans-Czettel-Straße 2 wird regelmäßig gratis von der FF Gmünd Stadt und dem Qualitätslabor genutzt. Seit 2022 ist die Christliche Freikirche nahezu jeden Sonntag für einen halben Tag für ihren Gottesdienst eingemietet.

Die Miete pro halben Tag beträgt € 37,-- zuzüglich 20% Ust. Und pro ganzen Tag € 60,-- zuzüglich 20% Ust. Die letzte Mietanpassung war 2001 im Zuge der Glättung der Preise bei der Umstellung von Schilling auf Euro. Ab 1. Jänner 2026 werden folgende Erhöhungen vorgeschlagen:

Miete halber Tag € 45,-- zuzüglich 20% Ust  
Miete ganzer Tag € 75,-- zuzüglich 20% Ust.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Gebührenerhöhung ab 1. Jänner 2026 genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Neufestsetzung der  
Grundstückspreise  
für gemeindeeigene  
Baugrundstücke

Punkt 19)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek verliest folgenden Antrag:  
"In der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2005 wurde festgelegt, dass der Kaufpreis/m<sup>2</sup> für Baugrundstücke an den Verbraucherpreisindex gebunden und jährlich neu festgelegt werden soll. Basierend auf dem Verbraucherpreisindex 2020 (von Oktober 2024 bis Oktober 2025) wäre eine Erhöhung um ca. 4,00 % wertgesichert.

	bisher Euro pro m <sup>2</sup>	ab 1.Jänner 2026
KG Breitensee am Storchenweg - Bauland	20,70	21,50
KG Breitensee am Storchenweg - Grünland	6,40	6,40
KG Böhmzeil - Ignaz-Pilz-Gasse- Franz-Kafka-Gasse - Bauland	37,40	38,90
KG Gmünd – Brüder-Baumann-Straße	65,50	68,10
KG Gmünd – Anna-Körner-Straße	69,70	72,50
KG Eibenstein – Ludwigsthaler Straße	30,40	31,60

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die vorgesehenen Kaufpreise mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Abschluss eines  
Nutzungs- und  
Superädifikats-  
vertrages

Punkt 20)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek führt aus:  
"In der Gemeinderatssitzung am 26.08.2025 wurde der Baurechtsvertrag mit der ACUO Gesundheitsklinik Projektentwicklungs GmbH abgeschlossen. Da die Stadtgemeinde Gmünd aber noch immer Grundeigentümerin ist und der oben genannte Baurechtsvertrag noch aufschiebende Bedingungen enthält soll ein Nutzungs- und Superädifikatsvertrag mit den Ärzten Dr. David Forkert und Dr. Tomas Grunda über die

Aufstellung von Containeranlagen abgeschlossen werden. Das Nutzungsverhältnis wird zeitlich befristet bis zur Bezugsfertigkeit des neu gebauten Fachärzteezentrums, längstens jedoch bis 31.12.2028 abgeschlossen. Die Stadtgemeinde Gmünd muss diesem Nutzungs- und Superädifikatsvertrag als Liegenschaftseigentümerin zustimmen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nutzungs- und Superädifikatsvertrag genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Vereinbarung  
Übungsfläche  
Festgelände

Punkt 21)

Vizebürgermeister Jürgen Trsek verliest folgenden Antrag:

"In der Gemeinderatssitzung am 14.12.1992 wurde die Benützung der rund 1.000 m<sup>2</sup> großen asphaltierten Fläche des Festgeländes an der Bleylebenstraße als Übungsplatz an die Gmünder Fahrschule Zischka für einen Zeitraum von 5 Jahren (1992-1997), in den Gemeinderatssitzungen am 26. Jänner 1998, 13.05.2002, 12.12.2005; 15.12.2008, 12.12.2011 und am 22.12.2014 wurde die Benützung um jeweils weitere drei Jahre und in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017, 24.09.2018, 09.12.2019, in der GR-Sitzung im Umlaufwege mit einer Abstimmungsfrist von 15.-19.02.2021, in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2021, 12.12.2022, 12.12.2023 und 09.12.2024 wurde die weitere Benützung um ein Jahr genehmigt. Über Ansuchen der Fahrschule Easy Drivers und nach Rücksprache mit der ACUO Gesundheitsklinik Projektentwicklungs GmbH soll die Benützung der Übungsfläche samt Zufahrt auf dem Grundstück 1328, KG Gmünd, nun für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 verlängert werden. Als jährliches Benützungsentgelt wurden aufgrund der Indexerhöhung € 3.233,39 zuzüglich 20 % Ust. vereinbart.

Weiters wurde festgelegt, dass während der Dauer von Veranstaltungen auf dem Festgelände Bleyleben Übungsfahrten der Fahrschule Easy Drivers nicht vorgenommen werden dürfen und dass die Reinigung, Schneeräumung und Glätteisbekämpfung – mit Ausnahme während der Dauer von Veranstaltungen – und die Absicherung des Übungsplatzes samt Zufahrt während den Übungsfahrten die Fahrschule Easy Drivers übernimmt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge dieser Vereinbarung zustimmen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Verbreiterung  
Lainsitzbrücke

Punkt 22)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"A) Im Zuge der Generalinstandsetzung über die Sommermonate im Jahr 2026 der Johannesbrücke in der der Litschauer Straße (L62.01 Lainsitz bei km 0,459) durch das Land NÖ soll die einmalige Chance genutzt werden und die Brücke für die Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Geh- und Radweges auf künftig 3,05 m verbreitert werden. Dieses Teilstück eines allfälligen Geh- und Radweges ist essentiell im Geh- und Radwegenetz Richtung Böhmeil (u.a. Siedlung Wasserfeld) und als Verbindung nach Ceske Velenice. Weiters sind Anschlussrampen für den Radweg zu projektieren und das Gelände ist auf 1,20 m zu erhöhen. Dadurch ergeben sich Mehrkosten (u.a. für die Mehrhöhen bei den Geländern, etc.) im Bau und in der künftigen Erhaltung der Brücke in der Höhe von € 77.442,98, welche von der Stadtgemeinde Gmünd zu tragen sind. Die Baumehrkosten in der Höhe von € 46.935,14 umfassen die Brückenverbreiterung und die Mehrhöhen der Geländer. Die Ablösekosten, welche bei Bestandsbrücken mit 65% der Baukosten berechnet werden, betragen € 30.507.84.

Die Erhaltung und der Betrieb der Radverkehrsanlage außerhalb des Brückenbereiches obliegt zur Gänze der Stadtgemeinde Gmünd. Das Brückenobjekt verbleibt im Eigentum und in der Erhaltung und Verwaltung des Landes NÖ. Die Beleuchtung auf dem Brückenobjekt verbleibt im Eigentum und in der Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gmünd. Der Winterdienst auf dem verbreiterten Randbalken wird durch und auf Kosten der Stadtgemeinde Gmünd durchgeführt. Die Baumehrkosten sind förderwürdig und das Ansuchen zur Erlangung der Radwegförderung wurde bereits gestellt.

B) Im Zuge der Sanierung bzw. der Verbreiterung der Johannesbrücke in der Litschauer Straße gemäß Punkt A) muss die bestehende Straßenbeleuchtung, durch die geplante Verbreiterung, abgebaut adaptiert werden. Die neuen/adaptierten Lichtpunkte (Masten mit Leuchte), die Versetzung von bestehenden Lichtpunkten und die Lieferung des gesamten Kabelmaterials zum Preis von € 24.712,03 inkl. USt. wird im Rahmen des EVN Lichtservice abgewickelt und errichtet.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf das Vorhaben erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge das Zusatzübereinkommen mit der EVN und das Übereinkommen mit dem Land NÖ genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Annahme der  
Förderungsmittel  
ABA BA 28*

Punkt 23)

Stadtrat Martin Preis führt aus:

"Die Stadtgemeinde Gmünd hat um Förderungsmittel aus der Umweltförderung des Bundes und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben BA 28 Hochwasserschaden Mühlgassenparkplatz 09-2024 angesucht. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 63.000,00.

Über die Förderung des Bundes ist ein Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, und der Stadtgemeinde Gmünd als Förderungsnehmer abzuschließen. Der Förderungsvertrag wurde unter der Antragsnummer C505391 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der vorläufige Fördersatz des Bundes beträgt 40 Prozent der förderbaren Investitionskosten von € 63.000,00. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 25.200,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Weiters hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds der Stadtgemeinde Gmünd einen Gesamtförderungsbetrag im Ausmaß von 10 % der beantragten Investitionskosten von € 63.000,00, das sind € 6.300,00, in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages bekannt gegeben.

Ich beantrage der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag (Annahmeerklärung) mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH genehmigen und die Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds annehmen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Softwareankauf  
für Immobilien-  
verwaltung

Punkt 24)

Stadtrat Benjamin Zeillinger führt aus:

"Im Jahr 2018 wurde der Stadtgemeinde Gmünd durch die Bezirkshauptmannschaft Gmünd das Gewerbe Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienverwalter erteilt. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Hausverwaltung für nicht gemeindeeigene Liegenschaften durchzuführen. Da ab Jänner 2026 die Hausverwaltung für eine Eigentümergeinschaft in Gmünd durchgeführt werden soll, wird für diese Aufgabe eine professionelle Software zur Immobilienverwaltung benötigt. Nach der Sichtung und Bewertung mehrerer Programme wurde die Software „easy pro light“ der Firma andromeda. Software GmbH, 1110 Wien, als die funktional am besten geeignete Lösung beurteilt. Das Programm wird in einer Leasingvariante mit einer Laufzeit von fünf Jahren angeboten, nach deren Ablauf die Software vollständig in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd übergeht. Die monatlichen Kosten betragen € 150,00 exkl. MWSt. zuzüglich Wartungsgebühr von € 109,50 exkl. MWSt. Die Finanzierung des Softwareankaufs soll über das an die Eigentümergeinschaft verrechnete Verwaltungshonorar erfolgen.

Zudem könnte die Software künftig auch für die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften eingesetzt werden. Sie wurde speziell für die Immobilienverwaltung entwickelt und ermöglicht eine effiziente, übersichtliche und rechtssichere Erstellung von Vorschreibungen, Abrechnungen und Auswertungen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Softwareankauf bei der Firma andromeda. Software GmbH genehmigen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Änderung des  
Regulativs zur  
Aufstellung von  
transportablen  
Werbeständer

Punkt 25)

Stadtrat Martin Preis verliest folgenden Antrag:

"Das derzeit geltende ‚Regulativ zur Aufstellung von transportablen Werbeständern‘ wurde vom Gemeinderat am 26.03.2012 beschlossen und regelt die zulässigen Standorte, Nutzergruppen sowie die Aufwandsabgeltung für die Nutzung der gemeindeeigenen Werbeständer.

Das Regulativ wurde vom Gemeinderat beschlossen, um ein einheitliches, gepflegtes und sicheres Ortsbild im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten, denn in den Jahren davor kam es häufig zu:

- ungenehmigten Aufstellungen an ungeeigneten oder sicherheitskritischen Stellen,
- Behinderungen im Verkehrs- und Fußgängerbereich,
- optischer Überfrachtung durch eine große Anzahl unterschiedlicher Ständer,
- Uneinheitlichkeit bei Größe, Platzierung und Dauer der Plakatierungen.

Durch das Regulativ wird sichergestellt, dass Werbung geordnet, fair, sicher und ästhetisch verträglich stattfinden kann – und Vereine dennoch weiterhin gute Möglichkeiten zur Veranstaltungspromotion bekommen. Um weiterhin eine kostengünstige Veranstaltungswerbung zu gewährleisten, und zugleich eine einheitliche und transparente Regelungen für Vereine und Veranstalter wird eine Anpassung des Regulativs vorgeschlagen:

**1. Anpassung der allgemeinen Aufwandsabgeltung**

Die Aufwandsabgeltung pro Buchung (20 Werbeständer mit je 1 Seite) wird auf **€ 80,00 pauschal** festgesetzt (zuzüglich Werbeabgabe und Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen).

**2. Tarif für Zirkusunternehmen**

Für Zirkusunternehmen bzw. ähnliche wandernde Veranstalter wird die Gebühr wie folgt pauschal festgelegt: **€ 300,00 pro Veranstaltung.**

Diese Regelung gilt ausschließlich für die Aufstellung im Rahmen des zulässigen Nutzerkreises laut Regulativ und umfasst sowohl fixe als auch mobile Ständer im Gemeindegebiet.

### 3. Ergänzung/Präzisierung der Standorte

Das Regulativ wird im Abschnitt „Standorte“ wie folgt ergänzt bzw. aktualisiert:

8 Stk.	A-Ständer
1 Stk.	Schubertplatz, Grünanlage vor Raiffeisenbank
1 Stk.	Stadtplatz, Fußgängerzone Brunnen
1 Stk.	Stadtplatz, Fußgängerzone Glas- und Steinmuseum
1 Stk.	Weitraer Straße, Grünanlage bei Wirtschaftskammer
1 Stk.	Mühlgasse, Parkplatz
1 Stk.	Albrechter Straße bei Autobus-Garage
1 Stk.	Stadtberg bei Einfahrt Bezirkshauptmannschaft
1 Stk.	Schubertplatz bei Brunnen

12 Stk.	Tafelständer
1 Stk.	Grünanlage Ecke Conrathstraße Schubertplatz
1 Stk.	Lagerstraße Ecke Schubertstraße
1 Stk.	Conrathstraße, Grünanlage vor dem Krankenhaus
1 Stk.	Bahnhofplatz, Zugang zum Fußgängertunnel (Bushaltestelle)
1 Stk.	Bahnhofstraße, Grünanlage im Bereich Sonjas Treff
1 Stk.	Grünanlage gegenüber ehem. Gasthaus Pauser / Ben's Burger
1 Stk.	Grünanlage Bäckerei-Konditorei Pilz
1 Stk.	Litschauer Straße, Ecke Grenzlandstraße/Litschauer Straße
1 Stk.	Grillenstein im Bereich Kurve ehem. Gasthaus Traxler (Wandmontage)
1 Stk.	Großeibenstein im Bereich Gasthaus Grubeck
1 Stk.	Kleineibenstein im Bereich ehem. Gasthaus Gart – Lindenstr. bei Hawle
1 Stk.	Breitensee, Grünanlage im Bereich Feuerwehrdepot

### 4. Redaktionelle Fortschreibung des Regulativtexts

Das bestehende Regulativ wird entsprechend um den Punkt ‚Aufwandsabgeltung‘ erweitert bzw. aktualisiert und in ‚Regulativ zur Aufstellung und Verwendung von Werbeständern‘ umbenannt (Beilage E).

Die bisherige Gebührenbestimmung wird durch folgende Fassung ersetzt:

‚Die Aufwandsabgeltung für die Nutzung der gemeindeeigenen A-Ständer und Tafelständer beträgt € 80,00 pro Buchung (alle 20 Ständer, eine Seite), zuzüglich gesetzlicher Abgaben. Für Zirkusunternehmen beträgt die Gebühr pauschal € 300,00 pro Veranstaltung.‘

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Änderung des „Regulativs zur Aufstellung von transportablen Werbeständern“ entsprechend den Punkten 1 bis 4.
2. Die neuen Tarife und Standortlisten treten am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.
3. Die Abteilung Bürgerservice wird mit der Umsetzung, Verrechnung etwaiger Bauhofleistungen (in Abstimmung mit der Abteilung Bauwesen) und Veröffentlichung beauftragt.

und dem beiliegenden Entwurf (Beilage E) zuzustimmen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Vermietung von  
PKW-Stellplätzen

Punkt 26)

Stadtrat Benjamin Zeilinger führt aus:

"Ich ersuche den Gemeinderat um Zustimmung zur Vermietung von Pkw-Stellplätzen wie folgt:

- A) in der Bahnhofstraße (gepachtete Liegenschaften Pilz – Scherzer):  
Parkplatz Nr. 21:  
Niclas Fidi, Bahnhofstraße 76/6, 3950 Gmünd ab 1. November 2025,  
Mietzins € 20.63 zzgl. USt.
- B) in der Eichenallee:  
Günther Koller, Eichenallee 8/1, 3950 Gmünd ab 1. Jänner 2026,  
auf der bestehenden Mietfläche der EBSG mit der zusätzlichen Genehmigung zur  
Errichtung eines Carports und daher einem zusätzlichen  
Mietzins € 24,00 zzgl. USt. (in Anlehnung an die weiteren Carports in der  
Eichenallee)"

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Kürzung  
Entschädigung  
Gemeindemandatare

Punkt 27)

Stadtrat Benjamin Zeilinger verliest folgenden Antrag:

"Die Gemeinderäte der FPÖ Gmünd stellen den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung zu erweitern: ‚Kürzung Entschädigung Gemeindemandatare‘. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd möge folgende Änderungen der Bezüge-/Entschädigungsverordnung für das Jahr 2026 beschließen.

Generelle Kürzung um 10%

Die aktuellen Entschädigungen/Bezüge der nachstehend angeführten Funktionen werden im Jahr 2026 um 10 % gegenüber der derzeit geltenden Höhe gesenkt:

- Vizebürgermeister,
- Mitglieder des Stadtrates (Gemeindevorstandes),
- Vorsitzende der Gemeinderatsausschüsse,
- Gemeinderäte
- sonstige in der Bezüge-/Entschädigungsverordnung festgesetzte Funktionsentschädigungen

Rechtsgrundlage:

§ 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Festsetzung durch GR-Verordnung); Prozentobergrenzen gem. § 15 Abs. 3 Z 1–5 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997; der gesetzlich determinierte Bürgermeisterbezug nach § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 bleibt unberührt.

Verordnungsänderung & Kundmachung; Inkrafttreten:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bezüge-/Entschädigungsverordnung entsprechend zu novellieren, auszufertigen und kundzumachen; das Inkrafttreten wird auf 1. Jänner festgelegt. Rechtsgrundlage: § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.“

Inhaltliche Begründung:

Nachdem wir, die freiheitliche Fraktion, kaufmännisches Verständnis aufbringen, dass Kostenerhöhungen zur Einhaltung eines ausgeglichenen Budgetansatzes notwendig sind, tragen wir diese systemgeschuldet vollständig mit, da entsprechende Mittel bzw. Bedarfszuweisungen des Landes und damit wiederum des Bundes fehlen.

Um aber auch in unserem direkten Wirkungsbereich Einfluss zu nehmen und den Willen der politischen Mandatäre gegenüber den Menschen der Stadtgemeinde Gmünd ehrlich und mit Taten aufzuzeigen, setzen wir den Sparstift auch bei uns selbst an. Denn eine derartige Einsparung schafft gemäß unserer Berechnung eine Budgetaufbesserung von ca. € 30.000,- für das Jahr 2026. Nachdem das Gehalt eines Bürgermeisters vom Gesetzgeber festgelegt wird und auch nicht über diesen Weg regulär gekürzt werden darf, obliegt es der Bürgermeisterin natürlich auf freiwilliger Ebene als Subvention mit 10% Ihres Gehalts das Budget der Stadtgemeinde zusätzlich aufzubessern.

**Begründung der Dringlichkeit**

In der Stadtgemeinde Gmünd besteht ein erheblicher Konsolidierungsbedarf. Um kurzfristig wirksame Entlastungen zu erzielen, sind Maßnahmen mit sofortigen finanziellen Effekten erforderlich, daher ersuchen wir den gesamten Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd aufrichtig und inständig diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung aufzunehmen und nicht einfach dem zuständigen Ressort zuzuweisen und zur regulären Tagesordnung überzugehen."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Erneute rechtliche  
Überprüfung*

Punkt 28)

Stadtrat Thomas Miksch verliest folgenden Antrag:

"Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, ich stelle hiermit folgenden Antrag: Der zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Gmünd abgeschlossene Übergabevertrag betreffend Krankenhaus Gmünd ist unverzüglich einer umfassenden juristischen Prüfung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Verpflichtungen des Landes Niederösterreich gemäß Artikel 1 des Übergabevertrages in Verbindung mit § 35 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG).

Die Stadtgemeinde Gmünd hat beim Land Niederösterreich aktiv und nachweislich die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Krankenanstalten Versorgung für die Bevölkerung des Einzugsgebietes im Bezirkes Gmünd einzufordern.

Sollte die rechtliche Prüfung ergeben, dass das Land Niederösterreich seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr ausreichend nachkommt, sind alle erforderlichen rechtlichen Schritte, einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung (Einklagung) der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung, vorzubereiten und einzuleiten.

**Begründung:**

Die bestmögliche Gesundheitsversorgung der Gmünderinnen und Gmünder muss für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd oberste Priorität haben.

Mit Beschluss der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Jänner 2002 wurde die Trägerschaft der bis dahin gemeindeeigenen Krankenanstalten auf das Land Niederösterreich übertragen.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Herrn Landesrat Emil Schnabl, und der Stadtgemeinde Gmünd ein Übergabevertrag abgeschlossen.

Mit der Übernahme der Trägerschaft hat sich das Land Niederösterreich im Übergabevertrag – insbesondere in Artikel 1 – gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz ausdrücklich verpflichtet, die Krankenanstaltenpflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Krankenhauses Gmünd dauerhaft auf einem qualitativ hochstehenden Niveau sicherzustellen.

Diese Verpflichtung sollte durch den Fortbestand eines allgemein öffentlichen Krankenhauses am Standort Gmünd erfüllt werden.

Ein inhaltlich gleichlautender Antrag wurde von mir am 19. Mai 2025 im Gemeinderat eingebracht und einstimmig beschlossen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Beschluss jedoch nicht umgesetzt. Dies wurde zuletzt auch in der Sitzung des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschussobmann Jürgen Binder ausdrücklich bestätigt.

Als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung der Stadtgemeinde Gmünd sind wir den Menschen verpflichtet, deren Interessen wahrzunehmen und für eine verlässliche, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung einzutreten. Die fortgesetzte Untätigkeit trotz eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses ist daher nicht länger hinnehmbar. Aufgrund der Dringlichkeit des Erhalts der vertraglich zugesicherten Sicherstellungsverpflichtung sowie der aktuellen Entwicklungen im Gesundheitsbereich ist eine zeitnahe rechtliche Prüfung und – falls erforderlich – eine rechtliche Durchsetzung der Ansprüche der Stadtgemeinde Gmünd gegenüber dem Land Niederösterreich zwingend geboten."

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Finanzielle  
Unterstützung  
des Vereins  
LKGmündbleibt*

Punkt 29)

Die Gemeinderatsmandatare kommen ergänzend zum gestellten Dringlichkeitsantrag überein, dass die die Förderung des Vereins LKGmündbleibt entsprechend der Vorgangsweise für die Vereinsförderungen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung geprüft wird. Eine entsprechender Beschlussantrag für die Vereinsförderung wird daher für die nächste Gemeinderatssitzung vorbereitet.

Stadtrat Thomas Miksch stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dieser Vorgangsweise zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

*Resolution  
Nachtdienst RK-  
Dienststellen  
Schrems und  
Heidenreichstein*

Punkt 30)

Stadtrat Thomas Miksch verliest folgenden Antrag:

"Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, ich stelle hiermit folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd möge beschließen: RESOLUTION der Stadtgemeinde Gmünd betreffend 'Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot Kreuz – Dienststellen Schrems und Heidenreichstein'

Mit großer Sorge haben wir ein den Bürgermeistern David Süß/Schrems und Bürgermeisterin Alexandra Weber/Heidenreichstein zugespieltes internes Dokument zur Kenntnis genommen, aus dem hervorgeht, dass ab 1. Jänner 2026 die Ortsstellen des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr aus Kostengründen nicht mehr besetzt sein werden. Sollten sich diese Pläne bewahrheiten, wäre dies ein weiterer massiver Einschnitt in die Gesundheits- und Notfallversorgung unserer Region – nach der bereits geplanten Schließung des Krankenhauses Gmünd. Gerade diese Kombination hätte gravierende Folgen: noch längere Anfahrtswege, zusätzliche Belastungen für den Rettungsdienst und ein deutlich erhöhtes Risiko für Patientinnen und Patienten. Bereits jetzt wird die Anfahrt zum Krankenhaus Gmünd aufgrund interner Weisungen möglichst vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert, indem andere Krankenhäuser angesteuert werden müssen.

Sollte das Krankenhaus Gmünd tatsächlich geschlossen werden, verschärft sich diese Situation weiter – insbesondere in zeitkritischen Notfällen. Als Begründung für die geplanten Einschnitte werden unter anderem eine Evaluierung von Notruf Niederösterreich, ein Rückgang der Einsatzzahlen nach dem Ende der Pandemie, allgemeine Kostengründe sowie Einsparungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rettungsdienstvertrag genannt. Gleichzeitig geraten immer mehr Gemeinden finanziell unter Druck, da Umlagen und Beiträge – etwa im NÖKAS-System – kaum mehr leistbar sind. Besonders betroffen wären nicht nur Schrems und Heidenreichstein selbst, sondern auch zahlreiche weitere Gemeinden, die derzeit von diesen Ortsstellen mitversorgt werden, darunter: Kirchberg am Walde, Vitis, Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Eggern, Gastern mit Ruders, Kautzen und Dobersberg. Diese Gemeinden liegen größtenteils in einer Grenzregion mit geringer Einwohnerdichte, in der längere Anfahrtszeiten ohnehin Alltag sind.

Wir halten klar fest: Eine Reduktion der nächtlichen Besetzung gefährdet Reaktionszeiten, Versorgungssicherheit und letztlich Menschenleben. Gerade im ländlichen Raum darf Gesundheitsversorgung nicht weiter ausgedünnt werden.

Unverständlich ist diese Entwicklung auch angesichts des enormen Engagements der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ortsstellen sowie der hervorragenden Nachwuchsarbeit, die seit Jahren geleistet wird. Dieses Engagement verdient Rückhalt – nicht Kürzungen.

Unsere Forderungen sind daher:

- eine sofortige und ernsthafte Einbindung der betroffenen Gemeinden,
- volle Transparenz über die geplanten Maßnahmen und deren Entscheidungsgrundlagen,
- eine Neubewertung der Einsparungen unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum,
- sowie ein klares Bekenntnis von Land und den zuständigen Stellen zur flächendeckenden, 24-Stunden-Notfallversorgung.

Als erste Sofortmaßnahme fordern wir die Einberufung eines runden Tisches mit allen betroffenen Gemeinden, um gemeinsam mit dem Land Niederösterreich, dem Roten Kreuz und Notruf Niederösterreich tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Wie soll es weitergehen?

Diese Frage stellen wir nicht nur als Gemeindevertreter, sondern im Namen der gesamten Bevölkerung unserer Region. Gesundheitsversorgung darf keine Frage der Postleitzahl sein. Wir sind gesprächsbereit – aber wir werden nicht akzeptieren, dass die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger weiter geschwächt wird."

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Da im öffentlichen Teil keine weiteren Angelegenheiten zur Behandlung stehen, schließt die Bürgermeisterin diesen und eröffnet, nachdem die Zuhörer den Sitzungssaal verlassen haben, um 21:15 Uhr den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Da keine weiteren Angelegenheiten zur Behandlung stehen schließt die Bürgermeisterin um 21:30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

g. g. g.

Die Vorsitzende:

f. d. ÖVP-Fraktion:

f.d. SPÖ-Fraktion:

f.d. FPÖ:

f.d. AFG:

Die Schriftführer: